

Auszug aus den Lübecker Nachrichten	Nr. 203	vom 30. 31. August 2000
Auszug aus dem Ahrensburger Markt	Nr.	vom
Auszug aus dem Bargtheider Markt	Nr.	vom

Ø 61/201

Öffentliche Bekanntmachungen

2. Kreisverordnung vom 24. August 2000 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Pölitz vom 12. April 1973

(Entlassung des Bereiches der Satzung der Gemeinde Pölitz über die „in den Zusammenhang bebauter Ortsteile einbezogenen Außenbereichsflächen“ [für das Gebiet Papenkrog] gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aus dem Landschaftsschutz)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 16. 06. 1993 (GVOBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Pölitz vom 12. April 1973 (Amtsbl. Schl.-H./AAz S. 136) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„c) Am Schnittpunkt der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 126/59 der Flur 3 mit der L 90 verschwenkt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes 50 m nach Osten. Von hier aus knickt sie im rechten Winkel nach Norden ab und verläuft geradlinig, bis sie auf die südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 60/39 trifft. Von hier verläuft sie auf der bisherigen Grenze des Landschaftsschutzgebietes weiter, wie unter b) beschrieben.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land, 23843 Bad Oldesloe, und beim Bürgermeister der Gemeinde Pölitz, 23847 Pölitz, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Kreisverordnung vom 17. 07. 2000 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Pölitz vom 12. 04. 1973 (Amtliche Bekanntmachung vom 20. Juli 2000) außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 24. August 2000

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**

**– Berichtigung –
der Bekanntmachung
der 9. Kreisverordnung vom 17. 07. 2000
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in
der Gemeinde Elmenhorst vom 14. November 1969
vom 24. August 2000**

Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 18 der Gemeinde Elmenhorst

Die 9. Kreisverordnung vom 17. 07. 2000 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Elmenhorst vom 14. November 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Elmenhorst vom 14. November 1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz S. 261), zuletzt geändert durch die 8. Kreisverordnung vom 28. Dezember 1998 (Amtl. Bekanntmachungen vom 07. Januar 1999), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Der Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Elmenhorst. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft jetzt wie folgt:
Zunächst folgt sie dem bisherigen Verlauf vom Ortsausgang von der Straße Hörsten entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 85/16 und 85/12 sowie 85/11 der Flur 4. Am südlichen Eckpunkt des Flurstückes 85/11 wird die Landschaftsschutzgebietsgrenze gerade verlängert in südwestliche Richtung entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 85/16 und 85/15. Vom südlichen Ende des Flurstückes 85/15 verschwenkt sie auf einer Länge von 66 m in südöstlicher Richtung. Von hier knickt sie im rechten Winkel auf einer Länge von 106 m in südwestliche Richtung ab, um dann rechtwinklig in nordwestliche Richtung zu verschwenken und auf die Flurstücksgrenze des Flurstückes 44/4 der Flur 6 zu treffen. Ab hier nimmt sie den bisherigen Grenzverlauf wieder auf.“

Bad Oldesloe, den 24. August 2000

**Kreis Stormarn – Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**

61/2
JSA, 06.09.00
Gibson H 6/9.00

Z. V. 623-23/1-056-
1. + 2. Änderung

~~Öffentliche Bekanntmachung~~